Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	**Landratsamt Alb-Donau-Kreis** (Schreiben vom 15.08.2023)	1. **<u>Anregungen</u>** 1.1 **Forst, Naturschutz** Naturschutz 1.1.1 Zur weiteren Bearbeitung dieses Antrages ist ein Umweltbericht mit Bilanzierung des Eingriffs- und des Ausgleichs und Aussagen zu Gestaltung und Kompensation erforderlich (naturschutzrechtliche Eingriff nach § 1 a Abs. 3 BauGB). Eine ggf. notwendiger externer Ausgleich ist konkret zu benennen und entsprechend festzusetzen. 1.2 **Umwelt- und Arbeitsschutz** Boden- und Grundwasserschutz 1.2.1 Im Zuge der Erstellung eines Umweltberichtes ist eine Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO (Ökokonto-Verordnung) durchzuführen. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Als Bewertungsrahmen für die Bodenfunktionen ist der Leitfaden des Umweltministeriums „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ heranzuziehen. Auf Grundlage dieser Bewertung ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden durchzuführen. 1.2.2 Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, wieder zu verwenden. 1.2.3 Auf allen zu bebauenden oder befestigten Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Oberboden separat abzutragen,	Der Umweltbericht wurde erstellt und liegt den Unterlagen als Anlage 3 bei. Der Umweltbericht wurde erstellt und liegt den Unterlagen als Anlage 3 bei. Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		unverdichtet und unvermischt zu lagern und frühestmöglich für Vegetationszwecke wieder zu verwenden.	
		1.2.4 Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponie zu prüfen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
	noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis	Immissionsschutz 1.2.5 Das Flurstück 4402 liegt im Geltungsbereich des SO Gartenhausgebiet Galgenberg. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 m das Flurstück 4420 mit einem Wohnhaus. In der Regel werden Wohnhäuser im Außenbereich entsprechend mit einem Dorfgebiet eingestuft. Der Schutzanspruch für Kleingartenanlagen, soweit Wohnnutzungen nach Bebauungsplan nicht zugelassen sind, ergibt nur für den Tagzeitraum. Das Schutzinteresse ist gewahrt, wenn der Orientierungswert nach DIN18005 „Schallschutz im Städtebau“ von tags 55 dB(A) für Kleingartenanlagen nicht überschritten wird. Bei Skateanlagen kommt es stark auf die Ausstattung der Anlage, also die Zusammenstellung und Anordnung der einzelnen Skateeinrichtungen an. Der Anhaltswert für den erforderlichen Abstand zwischen einem Misch- / Dorfgebiet und einer Skateanlage liegt bei 60 – 80 m. Der erforderliche Abstand zu den Kleingärten beträgt 80 – 130 m. Dieser Mindestabstand wird erheblich unterschritten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl das Wohnhaus als auch das Gartenhausgebiet durch schädliche Umwelteinwirkungen in zumutbarer Weise beeinträchtigt werden.	Die Schallimmissionsprognose wurde erstellt und liegt den Unterlagen als Anlage 4 bei.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis	Es wird daher angeregt, die auf das Wohnhaus (Flst. 4420) und das Gartenhausgebiet Galgenberg einwirkenden Sportlärmimmissionen durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, um abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Realisierung eines Skateparks auf dem Flurstück 4402 möglich ist. 2. **Hinweise** 2.1 **Ländlicher Raum, Kreisentwicklung** 2.1.1 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gartenhausgebiet Galgenberg“. Die Fläche befindet sich somit im bauplanungsrechtlichen Innenbereich und nicht wie in der Begründung dargestellt im Außenbereich. Ohne eine entsprechende Änderung des bestehenden Bplans „Gartenhausgebiet Galgenberg“ in dem Bereich der beabsichtigten Planung, ist das Bebauungsplanverfahren „Skatepark Nollenriedlen“ nicht möglich. 2.1.2 Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben. 2.1.3 Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung. 2.1.4 Voraussetzung für die Bekanntmachung des FNP ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.	Der Bebauungsplan „Gartenhausgebiet Galgenberg“ wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren geändert. Der Geltungsbereich wird so verkleinert, dass das Flst. 4402 nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Die Fläche wurde in der Generalfortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Sie ist als LA 17 in den Unterlagen enthalten. Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis	2.1.5 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.	Wird zugesagt.
		2.1.6 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.	Wird zugesagt.
		2.2 **Landwirtschaft** 2.2.1 Bei der Verwendung von Kompensationsmaßnahmen aus dem Ökokonto, ist für Maßnahmen, die nach dem 11. Juni 2013 auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt wurden, der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch anzuwenden. Eine Beurteilung nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist möglich, wenn die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben werden.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		2.3 **Forst, Naturschutz** Naturschutz 2.3.1 Aus Sicht der uNB wäre das Flst. 3792 in Bahnhofsnähe besser geeignet. In diesem Bereich wäre der Skatepark ideal untergebracht, mit guter Akzeptanz und minimalem Eingriff. Der Bereich ist bereits komplett versiegelt. Es wird deshalb angeregt zum Flächenschutz diesen Standort nochmals zu prüfen.	Das Flst. 3792 befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Langenau.
		2.4 **Umwelt- und Arbeitsschutz** Boden- und Grundwasserschutz 2.4.1 Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Donauried – Hürbe“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 16. April 2015 sind einzuhalten.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
	noch Landratsamt Alb-Donau-Kreis	2.4.2 Die Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG und LBodSchAG) sind zu beachten. Auf den Erdmassenausgleich im Sinne des § 3 Absatz 3 LKreiWiG wird hingewiesen.	

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
2.	**Regierungspräsidium Tübingen** (Schreiben vom 14.08.2023)	**Belange des Hochwasserschutzes** Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan „Skatepark Nollenriedlen“ in Langenau bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist. Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/33BrGyOaiaK7PYDyJGsUPF Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen. Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasserrisikobewusst planen und bauen“ erhältlich. Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine nennenswerten Gebäude errichtet werden sollen, sondern nur ein Skatepark geplant ist, wird die Lage im HQextrem-Gebiet nicht kritisch gesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
3.	**Regierungspräsidium Freiburg** **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 03.08.2023)	**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan "Skatepark Nollenriedlen", (B23-2348), Stadt Langenau, Alb-Donau- Kreis (TK 25: 7426 Langenau, TK 25: 7526 Ulm-Nordost)** **Frühzeitige Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** Ihr Schreiben vom 03.07.2023 Anhörungsfrist 18.08.2023 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgut achten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Mergelstetten-	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		Formation, die von Schwemmschutt und Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.	
		Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
		Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgut achten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
		Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Donauried-Hürbe“ der Landeswasserversorgung Stuttgart (LUBW-Nr.: 425 001) wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets wird verwiesen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. 2 Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
4.	**Regionalverband Donau-Iller** (Schreiben vom 26.07.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
5.	**Zweckverband Landeswasserversorgung** (Schreiben vom 06.07.2023)	Die Belange der LW sind nicht betroffen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
6.	**Netze BW GmbH** (Schreiben vom 07.07.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns **nicht** weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
7.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 06.07.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan ist beigelegt.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
8.	**TransnetBW GmbH** (Schreiben vom 03.07.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Skatepark Nollenriedlen" in Langenau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
9.	**terranets bw GmbH** (Schreiben vom 03.07.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer BIL-Anfrage zum oben genannten Verfahren, zu dem wir Ihnen Folgendes mitteilen: In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Planunterlagen der terranets bw entnehmen können, verlaufen u. a. östlich u. nördlich Ihrer Baumaßnahme verschiedene Gashochdruckleitungen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in irgendeinen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wird zugesagt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
10.	**Vodafone West GmbH** (Schreiben vom 03.08.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026

II. Beteiligung der Öffentlichkeit

I.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	**Private Stellungnahme 1** (Schreiben vom 03.08.2023)	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit legen wir Einspruch gegen den von Ihnen geplanten Skatepark im Garten neben unserem Wohnhaus ein. Wir befürchten eine weitere Ruhestörung sowie die Ansammlung von Müll bzw. Abfall wie schon des Öfteren im benachbarten evangelischen Gemeindegarten vorgekommen. Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Schreibens.	Eine Schallimmissionsprognose wurde erstellt. Sie liegt den Unterlagen als Anlage Nr. 4 bei. Etwaige zukünftige Müllablagerungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.
2.	**Private Stellungnahme 2** (Schreiben vom 05.08.2026)	Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit legen wir wie bereits schon einmal geschehen Einspruch gegen den in den Nollenriedlen Langenau geplanten Skaterpark. Unsere Bedenken bestehen wegen großer Lärmbelästigugng sowie „wilder“ Abfallentsorgung von Getränkeflaschen, Dosen, Papier und sonstigen Unrat. Damit sind wir verständlicherweise nicht einverstanden.	Eine Schallimmissionsprognose wurde erstellt. Sie liegt den Unterlagen als Anlage Nr. 4 bei. Etwaige zukünftige Müllablagerungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

01.09.2026

Schulz